

**Vertragsmuster**  
**Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen**

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr/den **Finanzminister\***)

dieser vertreten durch

.....  
(Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz)

in .....  
(Straße) (Ort)

**diese(r)** vertreten durch

.....  
(Bauamt)

in .....  
(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

.....  
.....

.....  
.....

in .....  
(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 - Gegenstand des Vertrages
- § 2 - Grundlagen des Vertrages
- § 3 - Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 - Fachlich Beteiligte
- § 5 - Termine und Fristen
- § 6 - Vergütung
- § 7 - **Erstattungen**
- § 8 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 9 - Ergänzende Vereinbarungen

**§1**

## Gegenstand des Vertrages

Für die **Baumaßnahme** .....

.....

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

**(Baumaßnahmen-Nummer** .....

.....

**Hinweise 12, 13** sind folgende Ingenieurbauwerke und/oder Verkehrsanlagen zu bearbeiten:

- 1.1 Ingenieurbauwerke:
  - 1.1.1 .....
  - 1.1.2 .....
  - 1.1.3 .....
  - 1.1.4 .....

(genaue Bezeichnung der einzelnen **Objekte**\*)

- 1.2 Verkehrsanlagen:
  - 1.2.1 .....
  - 1.2.2 .....
  - 1.2.3 .....
  - 1.2.4 .....

(genaue Bezeichnung der einzelnen **Objekte**\*)

**Hinweis 14** 1.3 Bei den vorbezeichneten **Ingenieurbauwerken/Verkehrsanlagen** gehört alles zum jeweiligen Objekt, was jeweils zu dessen **funktioneller** und **wirtschaftlicher Einheit gehört**.\*)

**§2****Grundlagen des Vertrages**

- Hinweb 2** 2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes **Nordrhein-Westfalen** im Bereich der Staatshochbau- und der Finanzbauverwaltung - **AVB Bau NW** - (Anlage A)\*\*) sind Bestandteil dieses Vertrages (siehe aber 6.1.1 Abs. 2 Satz 2).

**Hinweis 1A** \*) Gegebenenfalls sind die zu den jeweiligen Objekten nach 1.1.1 ff. bzw. 1.2.1 ff. gehörenden Bestandteile einzeln aufzuführen. Wo erforderlich, sind bei 1.1.1 ff. bzw. 1.2.1 ff. auch die Planungsgrenzen genau zu bezeichnen.

\*\*) Hier nicht **abgedruckt**; siehe **Gem.RdErl.** d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. **5. 3. 1986** (SMBI.NW.236)

22 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

22.1 Für die Haushaltsunterlage - Bau - (3.2):

- das genehmigte Bauprogramm  
(E 2 RLBau NW) (Anlage ...)
- folgende Forderungen des Auftraggebers

.....(Anlage ...)

236

222 Für die weitere Bearbeitung (3.3-3.9):  
die genehmigte Haushaltsunterlage - Bau - (E 3 RLBau NW).

2.3 Abweichungen von den Vorgaben nach 22 **bedürfen** der vorherigen Zustimmung  
des Auftraggebers.

2.4 Der Auftragnehmer hat sich nach den in § 1 der AVB Bau NW (Anlage A) genann-  
ten sowie weiterhin nach folgenden technischen und sonstigen Vorschriften zu  
richten:

2.4.1 Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - W BauO NW - vom 29. 11. 1984  
(SMBI.NW. 2321 2) in der jeweils geltenden Fassung.

2.4.2 .....

2.4.3 .....

2.4.4 .....

2.4.5 .....

2.4.6 .....

2.4.7 .....

2.4.8 .....

2.4.9 .....

2.5 Die Baumaßnahme

2.5.1 bedarf der Baugenehmigung, Bauüberwachung und **Bauzustandsbesichtigung**  
nach dem Fünften Teil der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
- Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 in der jeweils geltenden  
**Fassung\***)

2.5.2 wird im Zustimmungsverfahren nach § 75 BauO NW **durchgeführt\***)

2.5.3 wird im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 64 BauO NW durchge-  
führt\*)

2.5.4 bedarf keiner Baugenehmigung (§ 62 BauO NW\*)

2.5.5 bedarf der Genehmigung **nach** .....

Hinweis 3 .....

2.6 Der Auftragnehmer ist **Entwurfsverfasser/Fachplaner\***) im Sinne von § 54 BauO  
NW.

Der Auftragnehmer stellt ~~- bei~~ bei Beauftragung mit den **Leistungen** nach 3.7 - den  
**Bauleiter/Fachbauleiter\***) im Sinne von § 56 BauO NW; diese Tätigkeit ist mit dem  
Honorar für die Leistungen nach 3.7 abgegolten.

### § 3

#### Leistungen des Auftragnehmers

Hinweis 4.1 3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 32.

Hinweis 5.1 Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchfüh-  
rung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach 3.5 bis 3.8 - einzeln oder im gan-  
zen - zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Für die  
Leistung nach 3.5.1 gilt die dort getroffene Sonderregelung.

Der Auftragnehmer ist **verpflichtet**, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn  
ihm vom Auftraggeber innerhalb von ... Monaten nach Fertigstellung der Leistun-  
gen nach 32 zumindest Leistungen nach 3.3 übertragen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzel-  
ne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.8 besteht nicht

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

## 236

Aus der stufenweisen Beauftragung gemäß Abs. 1 und 2 kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten. Aus einer abschnittsweisen Beauftragung gemäß Abs. 4 kann der Auftragnehmer eine Erhöhung seines **Honorars** nur ableiten, wenn und soweit § 52 Abs. 7 i. V. m. § 21 HOAI dies zuläßt

Hinweise  
4.2 und 5.2

Art und Umfang der Leistungen:

3.2 Haushaltsunterlage - Bau - (HU-Bau-)

- 3.2.1 Vorplanung,  
das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus § 55 Abs. 2 HOAI, Leistungsphase 2:

Analyse **der** Grundlagen

Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind

Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, **Zweckmäßigkeit**, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit

Auswerten amtlicher Karten

Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen **Anforderungen** mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung **der** Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter

Bei Verkehrsanlagen: Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen

Bei Objekten, die eine besondere Berechnung des Tragwerks erfordern: Untersuchen in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit mit skizzenhafter Darstellung; Klären und Angabe der wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und **Gründungsart**\*)

Klären und **Erläutern** der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen

Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit (nach rechtzeitiger vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers).

Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse:

Die Vorplanung ist nach den Bestimmungen der Abschnitte F sowie K 30 RLBau NW zu erstellen.

322

Entwurfsplanung,  
das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus § 55 Abs. 2 HOAI, Leistungsphase 3:

**Durcharbeiten** des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischer Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer **an** der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf

Erläuterungsbericht

Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks

Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs

Finanzierungsplan; Bauzeiten- und Kostenplan

Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit (nach rechtzeitiger vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers)

Kostenberechnung

Bei Verkehrsanlagen: Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken; Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen; Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfs zum endgültigen Entwurf; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden; rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten; Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte; Nachweis der Lichtraumprofile; überschlägiges Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung **der** Verkehrslenkung während der Bauzeit

**Zusammenfassen** aller Entwurfsunterlagen.

Die Entwurfsplanung ist mit der Maßgabe zu erbringen, daß nach den Bestimmungen der Abschnitte F sowie K 30 RLBau NW verfahren wird.

**Hinweis 1.1** \*) Wird im Zusammenhang mit der Vorplanung ein anderer als der Auftragnehmer als **Tragwerksplaner eingeschaltet**, ist dieser Absatz („Bei **Objekten** ... Konstruktionsraster und Gründungsart“) zu streichen.

- Hinweis 5.3**
- 3.3 Genehmigungsplanung,  
das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus § 55 Abs. 2 HOAI, Leistungsphase 4:  
Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und **Befreiungen**  
Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter  
Bei Verkehrsanlagen: Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen  
Teilnahme an Verhandlungen mit Behörden.  
Diese Leistung ist zu erbringen für die Objekte nach .....\*)
- 3.4 Ausführungsunterlage - Bau - (AFU-Bau-)
- 3.4.1 Ausführungsplanung,  
das sind die Grundleistungen nach § 55 Abs. 2 HOAI, Leistungsphase 5:  
Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 (3.2.2) und - wenn und soweit beauftragt - 4 (3.3) (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung  
Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben  
Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung  
Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung.  
Die Ausführungsplanung ist mit der Maßgabe zu erbringen, daß nach den Bestimmungen der Abschnitte F sowie K 30 RLBau NW verfahren wird.
- 3.4.2 Vorbereitung der Vergabe,  
das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus § 55 Abs. 2 HOAI, Leistungsphase 6:  
Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung **fachlich** Beteiligter  
Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen  
Abstimmen und Koordinieren der **Verdingungsunterlagen** der an der Planung fachlich Beteiligten  
Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen.  
Für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse sind das Standardleistungsbuch (StLB) des „Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen“ (GAEB) oder der Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau des Bundesministers für Verkehr (StLK) zu benutzen, jedoch mit Ausnahme der für die Anwendung beim Auftraggeber ausgeschlossenen **Texte\*\***) Nur soweit StLB- oder StLK-Texte nicht vorliegen, sind die Leistungen durch freie Texte zu beschreiben.  
Alle Leistungsverzeichnisse werden vom Auftraggeber nach dem ADV-Programmsystem AVANW maschinell bearbeitet  
Der Auftragnehmer hat die Eingabebogen entsprechend der Programmbeschreibung auszufüllen. Eingabebogen und Programmbeschreibung werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt  
Die Datenerfassung und die erforderlichen Maschinenläufe führt der Auftraggeber auf seinen ADV-Anlagen durch.
- 3.5 Mitwirkung bei der Vergabe,  
das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus § 55 Abs. 2 HOAI, Leistungsphase 7:  
**Prüfen** und Werten der Angebote  
Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken  
Mitwirken bei Verhandlung mit Bieter  
Fortschreiben der Kostenberechnung.  
Die rechnerische Prüfung der Angebote führt der Auftraggeber maschinell durch. Etwaige bei der rechnerischen Prüfung festgestellte Fehler hat der Auftragnehmer in den Angeboten zu korrigieren. Der Preisspiegel wird vom Auftraggeber maschinell aufgestellt

236

Hinweis 5.5

- 3.5.1 Besondere Leistung:  
**Hinweis 5.5** Ausführliche Kostenberechnung nach Abschnitten F sowie K 30 RLBau NW.  
 Diese Leistung wird nur übertragen, wenn und soweit sie erforderlich ist; im übrigen gilt 3.1 entsprechend.  
 Die Leistung ist vor Erteilung des ersten, die Baumaßnahme betreffenden Auftrages an ein ausführendes Unternehmen zu erbringen.  
 Art und Umfang der Leistung einschließlich Anzahl der **Ausfertigungen** werden bei Übertragung der Leistung festgelegt.
- 3.6 Bauüberleitung,  
 das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus § 55 Abs. 2 HOAI, **Leistungsphase 8**:  
 Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von **Plänen** Dritter  
 Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm)  
 Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme (diese Abnahme beinhaltet **nicht** die rechtsgeschäftliche Abnahme, die der Auftraggeber durchführt)  
 Vorbereiten der Anträge auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran  
 Zusammenstellung und Vorlage der für die Übergabe des Objekts erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle  
 Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt  
 Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage  
 Kostenkontrolle.
- 3.7 örtliche Bauüberwachung,  
**Hinweis 8** das sind die Leistungen nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 HOAI:  
**Überwachen** der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,  
 Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit nicht besondere vermessungstechnische Anforderungen gestellt werden; Baugelände örtlich kennzeichnen,  
 Führen eines Bautagebuchs,  
 Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen,  
 Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen,  
**Rechnungsprüfung**,  
 Mitwirken bei behördlichen **Abnahmen**,  
 Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der **Funktionsfähigkeit** der Anlagenteile und der Gesamtanlage,  
 Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel.  
 Die Leistungen sind mit folgenden Maßgaben zu erbringen:  
 (1) Beim gemeinsamen Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen sind die Eingabebogen zum ADV-Programm AVA NW zu verwenden  
 (2) Zum Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen gehören  
 - Vorbereiten der rechtsgeschäftlichen Abnahme und Teilnahme daran  
 - **Prüfen** der Bauleistungen auf vertragsgemäße Erfüllung  
 - Auflisten von Mängeln  
 - Klären der Vorbehalte wegen Leistungsmängeln und Vertragsstrafen  
 (3) Bei der Rechnungsprüfung ist zu beachten:  
 a) Der Auftraggeber versieht die Rechnungen der bauausführenden Unternehmen mit Eingangsvermerk und leitet sie dem Auftragnehmer zu. Dieser hat sie **ebenfalls** mit Eingangsvermerk zu versehen. Unmittelbar beim Auftragnehmer eingehende Rechnungen sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Erfassung vorzulegen.  
 b) Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, andere Abrechnungsbelege und Rechnungen sind unverzüglich und vollständig zu **prüfen**, ihre sachliche Richtigkeit und ihre rechnerische Richtigkeit sind zu bescheinigen.  
 Die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit von Mengenberechnungen und Rechnungen ist durch Vergleich mit den vom Auftraggeber maschinell aufgestellten Mengenberechnungen und **Rechnungsleistungsverzeichnissen** vom Auftragnehmer vorzunehmen.

- c) Die Mengenberechnungen, die Abrechnungszeichnungen und die anderen Abrechnungsbelege sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:  
In allen Teilen geprüft und mit den ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Auftragnehmers)

- d) Die **Rechnungen** sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Sachlich und rechnerisch richtig.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Auftragnehmers)

Sind die Endbeträge geändert worden, so muß der Vermerk lauten:

Sachlich und rechnerisch richtig mit ..... DM ..... Pf.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Auftragnehmers)

Nach Angabe der Bescheinigung sind die Rechnungen unter Beifügung der zur Begründung im einzelnen dienenden Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen.

(4) Mit den Bescheinigungen nach (3) c) und d) übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen abgegeben werden, die Verantwortung dafür, daß

- nach den geltenden Verwaltungsvorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist
- die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war
- die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist
- die Vertragspreise eingehalten wurden
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Berechnungen richtig sind.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme der Anlagen ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und **Beheizung**.\*

Für Fernmeldeanschlüsse des Baubüros wird folgendes vereinbart:

.....  
.....  
.....

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet

(6) Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung [Dipl.-Ing., Ing. (grad.)] und eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von drei Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach (3) c) und d) auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Bestellung und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

(7) Zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - veranlaßt und überwacht der Auftragnehmer, daß die **Ausführungszeichnungen** (= die zeichnerischen Darstellungen aus der Leistungsphase „**Ausführungsplanung**“) der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit von den ausführenden Unternehmen ergänzt werden. Für Leistungen der ausführenden Unternehmen, die in den Ausführungszeichnungen nicht oder nicht ausreichend darstellbar sind oder für Leistungen, die nach Fer-

\*) Nach den Erfordernissen des Einzelfalles sind entweder die Absätze 1 und 2 oder der Absatz 3 zu vereinbaren. Nicht-zutreffendes ist zu streichen

tigstellung der Baumaßnahme nicht mehr sichtbar sind, veranlaßt und überwacht der Auftragnehmer, daß die ausführenden Unternehmen besondere Aufmaßskizzen fertigen.

Ergänzungen der Ausführungszeichnungen, Aufmaßskizzen und Aufmaße sind vom Auftragnehmer und von den ausführenden Unternehmen anzuerkennen.

(8) Ergänzende Vereinbarungen zur Objektüberwachung (Bauüberwachung):

.....  
.....

3.8 Besondere Leistung:

Anfertigen von Baubestandszeichnungen nach Abschnitt H RLBau NW.

Art und Umfang dieser Leistung sowie Art und Anzahl der **Vervielfältigungen** werden bei Übertragung der Leistung festgelegt.

3.9 Allgemeine Festlegung zur Leistungserbringung

3.9.1 Die RLBau NW liegt dem Auftragnehmer **vor.\***

Die in diesem Vertrag genannten Abschnitte E, F, K 30 und H RLBau NW sind dem Auftragnehmer im Kopie übergeben worden; die danach zu verwendenden Muster werden ihm auf Anforderung **ausgehändigt\***.

3.9.2 Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehört das Abstimmen mit den für die Anschlüsse an öffentliche Ver- und Entsorgungsnetze zuständigen Stellen.

3.9.3 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

3.9.4 Hinweis 8 und 17 Die nach 3.2 bis 3.7 (ohne 3.5.1) zu erstellenden Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen sind dem Auftraggeber zu übergeben:

- für die Leistungen nach ..... in ..... facher Ausfertigung (davon die Zeichnungen ..... fach farbig angelegt)
- für die Leistungen nach ..... in ..... facher Ausfertigung (davon die Zeichnungen ..... fach farbig angelegt)
- für die Leistungen nach ..... in ..... facher Ausfertigung (davon die Zeichnungen ..... fach farbig angelegt)
- für die Leistungen nach ..... in ..... facher Ausfertigung (davon die Zeichnungen ..... fach farbig angelegt).

Von den Zeichnungen ist zusätzlich zu den vorgenannten Ausfertigungen eine **kopier-/pausfähige** Ausführung (Transparentpause) zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Vervielfältigungen von Zeichnungen normengerecht zu bearbeiten sowie (mit Ausnahme der **kopier-/pausfähigen** Ausführungen) **DIN-gerecht** zu falten und in Ordnern zusammenzustellen.

3.9.5 .....

.....

.....

§4

**Fachlich Beteiligte**

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten\* erbracht:

4.1.1 Tragwerksplanung von .....

.....

4.1.2 Prüfen der Tragwerksplanung von .....

.....

4.1.3 Technische Ausrüstung von .....

.....

4.1.4 Objektplanung für Freianlagen von .....

.....

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

- 4.1.5 .....  
 4.1.6 .....

236

**§ 5**  
**Termine und Fristen**

Hinweis 6.1 5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

- .....  
 .....  
 .....

**§ 6**  
**Vergütung**

- Hinweis 9**
- 6.1 Der Honorarermittlung werden zugrundegelegt:
- 6.1.1 Für die Leistungen 3.2 und 3.3:  
 Die nach § 52 HOAI anrechenbaren Kosten der genehmigten Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage - Bau -, ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer.  
 Wird ein Tragwerksplaner für die Vorplanung - 3.2.1 - eingeschaltet, wird die Vergütung des Auftragnehmers für die Vorplanung um denjenigen Betrag (anteiliges Nettohonorar **ohne** Umsatzsteuer und Nebenkosten) gekürzt, welcher dem Tragwerksplaner für seine Vorplanung zusteht. In diesem Fall erfolgt - abweichend von § 7.2 AVB Bau NW (Anlage A) - die Teilschlußzahlung erst, wenn der Kürzungsbetrag feststeht.
- 6.1.2 Für die Leistungen 3.4 bis 3.6 (ohne 3.5.1):  
 Die nach § 52 HOAI anrechenbaren Kosten, die durch Abrechnung ermittelt sind (Kostenfeststellung), ohne Umsatzsteuer.
- 6.1.2.1 Für die Leistung 3.7:  
 Die nach § 52 Abs. 2, 3 und 6 HOAI anrechenbaren Kosten, die durch Abrechnung ermittelt sind (Kostenfeststellung), ohne Umsatzsteuer.
- 6.1.3 Folgende Honorarzonen im Sinne des § 53 HOAI für die Ingenieurbauwerke nach 1.1:
- 6.1.3.1 ..... (1.1.1) : Honorarzone .....
- 6.1.3.2 ..... (1.1.2) : Honorarzone .....
- 6.1.3.3 ..... (1.1.3) : Honorarzone .....
- 6.1.3.4 ..... (1.1.4) : Honorarzone .....
- 6.1.4 Folgende Honorarzonen im Sinne des § 53 HOAI für die Verkehrsanlagen nach 12:
- 6.1.4.1 ..... (1.2.1) : Honorarzone .....
- 6.1.4.2 ..... (1.2.2) : Honorarzone .....
- 6.1.4.3 ..... (1.2.3) : Honorarzone .....
- 6.1.4.4 ..... (1.2.4) : Honorarzone .....
- 6.1.5 Folgende Erhöhung der Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen (§ 59 i. V. m. § 3 Nrn. 5 und 6 HOAI):

**Hinweis 12**

v. H.-Erhöhung/ der Honorare für die Leistungen zu den Objekten nach							
6.1.3.1 (1.1.1)	6.1.3.2 (1.1.2)	6.1.3.3 (1.1.3)	6.1.3.4 (1.1.4)	6.1.4.1 (1.2.1)	6.1.4.2 (1.2.2)	6.1.4.3 (1.2.3)	6.1.4.4 (1.2.4)

Die Erhöhung der Honorare gilt nicht für die Pauschalen nach 6.3.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

236

6.1.6 Folgende Bewertung der Leistungen:

6.1.6.1 Für die Ingenieurbauwerke:

Leistungen	v. H.-Bewertung für die Leistungen zu den Objekten nach			
	6.1.3.1 (1.1.1)	6.1.3.2 (1.1.2)	6.1.3.3 (1.1.3)	6.1.3.4 (1.1.4)
Vorplanung - 35.1 -				
Entwurfsplanung - 3.2.2 -				
<b>Haushaltsunterlage-Bau- (Summe 35.1 + 355)</b>				
Genehmigungsplanung - 3.3 -				
Ausführungsplanung - 3.4.1 -				
Vorbereitung der Vergabe - 3.4.2 -				
Mitwirkung bei der Vergabe - 3.5 -				
<b>Bauoberleitung*) - 3.6 -</b>				
<b>Summe der Bewertungsprozente</b>				

6.1.6.2 Für die Verkehrsanlagen:

Leistungen	v. H.-Bewertung für die Leistungen zu den Objekten nach			
	6.1.4.1 (1.2.1)	6.1.4.2 (1.2.2)	6.1.4.3 (1.2.3)	6.1.4.4 (1.2.4)
Vorplanung - 32.1 -				
Entwurfsplanung - 322 -				
<b>Haushaltsunterlage-Bau- (Summe 32.1 + 32.2)</b>				
Genehmigungsplanung - 3.3 -				
Ausführungsplanung - 3.4.1 -				
Vorbereitung der Vergabe - 3.45 -				
Mitwirkung bei der Vergabe - 3.5 -				
<b>Bauoberleitung*) - 3.6 -</b>				
<b>Summe der Bewertungsprozente</b>				

**Hinweis 12**

\*) Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen (§ 3 Nrn. 10 und 11 HOAI) ist eine etwaige **Honorarerhöhung** (§ 60 HOAI) an dieser Stelle zu berücksichtigen. Bei Ausfüllung der Zeile ist die dem eingetragenen Bewertungsprozentsatz (z. B. 13,2 v. H.) **zugrundeliegende Erhöhung** zu vermerken (in dem Beispielsfall etwa wie folgt 11 v. H. + 20 v. H. Erhöhung **gemäß** § 60 HOAI - 13,2 v. H.).

## 6.1.7 örtliche Bauüberwachung

236

## - 3.7 -:

- bei Objekten, deren anrechenbare Kosten nach 6.1.2.1 bis zu DM 50 000,- (einschließlich) betragen:

2,45 v. H.

dieser anrechenbaren Kosten;

- bei Objekten, deren anrechenbare Kosten nach 6.1.2.1 DM 1 Mio. übersteigen:

1,95 v. H.

dieser anrechenbaren Kosten;

- bei Objekten, deren anrechenbare Kosten nach 6.1.2.1 über DM 50 000,- bis zu DM 1 Mio. liegen, ist der v. H.-Satz durch lineare Interpolation zwischen den beiden vorgenannten v. H.-Sätzen zu ermitteln.

- Hinweis 12** 6.1.7.1 Folgende Erhöhung der v. H.-Sätze nach 6.1.7 für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen (§ 59 i. V. m. § 3 Nrn. 5 und 6 HOAI) bzw. für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen (§ 60 i. V. m. § 3 Nrn. 10 und 11 HOAI)\*:

v. H.-Erhöhung der v. H.-Sätze zu den Objekten nach								
6.1.3.1 (1.1.1)	6.1.3.2 (1.1.2)	6.1.3.3 (1.1.3)	6.1.3.4 (1.1.4)	6.1.4.1 (1.2.1)	6.1.4.2 (15.2)	6.1.4.3 (12.3)	6.1.4.4 (15.4)	

- 65 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgeblichen Beträge (genehmigte Kostenberechnung bzw. Kostenfeststellung) nicht feststehen, treten - auch für die Bemessung der Abschlagszahlungen - an deren Stelle

- für Leistungen nach 3.2 und 3.3: die von der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz geprüfte Kostenberechnung oder, solange diese nicht vorliegt, die vom Auftraggeber geschätzten Kosten, die bei Vertragsabschluß den Eintragen in Anlage B zugrundegelegt worden sind;
- für Leistungen nach 3.4 bis 3.7 (ohne 3.5.1): die Auftragssumme oder, solange diese nicht feststeht, die genehmigte Kostenberechnung.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

Bis zur endgültigen Feststellung werden die der Honorarermittlung zugrunde zu legenden anrechenbaren Kosten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt. Hierbei sind die Muster zur Honorarermittlung (Anlage B) zu verwenden.

- 6.3 Das Honorar für die ausführliche Kostenberechnung - 3.5.1 - sowie das Honorar für das Anfertigen der Baubestandszeichnungen - 3.8 - werden jeweils entsprechend dem Arbeitsaufwand einschließlich eventueller Nebenkosten als Pauschale vereinbart sobald die jeweiligen Leistungen in Auftrag gegeben werden. Die Umsatzsteuer für die jeweilige Pauschale ist gesondert auszuweisen.

- Hinweis 13** 6.4 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach **Zeitaufwand** berechnet (§ 6 HOAI), werden folgende Stundensätze in Ansatz gebracht:

6.4.1 Auftragnehmer ..... DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer;

6.4.5 Mitarbeiter für technisch-wirtschaftliche Aufgaben (ausgenommen 6.4.3) ..... DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer;

6.4.3 Technische Zeichner, sonstige Hilfskräfte für technisch-wirtschaftliche Aufgaben ..... DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer.

- 6.5 Für die Leistungen 3.2 bis 3.6 (ohne 3.5.1) werden die Nebenkosten im Sinne des § 7 HOAI dem **Auftragnehmer** pauschal in Höhe von 7 v. H. des für diese Leistungen anfallenden Nettohonorars (d. h. ohne Umsatzsteuer) erstattet

Die Nebenkostenpauschale enthält auch die Post- und Fernmeldegebühren, die Kosten für Vervielfältigungen und sonstige Leistungen nach 3.9.4, die Fahrtkosten für Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sowie die Trennungsentschädigungen und die Kosten der Familienheimfahrten.

Zusammen mit den Abschlagszahlungen nach § 7.1 AVB Bau NW (Anlage A) erhält der Auftragnehmer auch Abschlagszahlungen auf die Nebenkosten in Höhe von 7 v. H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen.

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

**236****Hinweis 9.5**

- 6.5.1 Für die Leistung 3.7 gilt 6.5 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Nebenkostenpauschale ... v. H. beträgt.
- 6.6 Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die Nebenkosten des Auftragnehmers ist gesondert auszuweisen.
- 6.7 Bei Widersprüchen zwischen den vorstehenden Festlegungen und den Eintragungen in Anlage B haben die vorstehenden Festlegungen Vorrang.

§7  
Erstattungen

- 7.1 Die Ausgaben des **Auftraggebers** unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Vorprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muß bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, daß er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird.
- 7.2 Berechnet der Auftragnehmer seine Vergütung aufgrund von anrechenbaren Kosten, die ihm der Auftraggeber angegeben hat, ist der Auftragnehmer zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten berechtigt; der Auftragnehmer kann an einem vom Auftraggeber zu bestimmenden Ort Einblick in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nehmen. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, daß er auf die Richtigkeit der ihm angegebenen anrechenbaren Kosten vertraut hat, wenn von ihm Überzahlungen zurückgefordert werden.

## §8

**'Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers'****Hinweis 15**

- 8.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 AVB Bau NW (Anlage A) müssen mindestens betragen:
- a) für Personenschäden ..... DM
- b) für sonstige Schäden ..... DM

§9  
Ergänzende Vereinbarungen

- 9.1 .....  
9.2 .....

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....  
(Ort).....  
(Datum).....  
(Ort).....  
(Datum).....  
(Rechtsverbindliche Unterschriften)